

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21191 –**

### **Mittel aus dem DigitalPakt Schule für Oberschwaben, das württembergische Allgäu und die Bodenseeregion**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch den DigitalPakt Schule sollen die Schulen in Deutschland bis 2024 mit besserer digitaler Infrastruktur ausgestattet werden. Der DigitalPakt ist nach einer Einigung von Bund und Ländern und der dafür notwendigen Änderung des Artikels 104c des Grundgesetzes im Mai 2019 in Kraft getreten. Das Förderprogramm stellt nun bis zu 5,55 Mrd. Euro an Investitionsmitteln bereit.

Laut einer aktuelleren Umfrage des Magazins „Focus“ an alle Kultusministerien der Länder sind bislang rund 125 Mio. Euro bewilligt worden. Dies sind lediglich 2,5 Prozent der verfügbaren Mittel. Die Kosten für die beantragten Projekte belaufen sich auf rund 284 Mio. Euro (5,7 Prozent) (vgl. [https://www.focus.de/magazin/archiv/rubriken-digitalpakt-der-regierung-fuer-schulen-entwickelt-sich-zum-flop\\_id\\_12092446.html](https://www.focus.de/magazin/archiv/rubriken-digitalpakt-der-regierung-fuer-schulen-entwickelt-sich-zum-flop_id_12092446.html)). Die Geschwindigkeit, mit der die Länder Projekte bewilligen, variiert stark. Für das Land Baden-Württemberg wurden demnach nur 63 Anträge mit einem Volumen von 7 Mio. Euro bewilligt (vgl. ebd.).

In diesem Zusammenhang wurde öffentliche Kritik an einer zu bürokratischen (beispielsweise durch die Notwendigkeit der Entwicklung eines Medienentwicklungsplans) und unübersichtlichen Antragstellung geäußert, die einen schnellen Fluss der verfügbaren Mittel verhindere (vgl. <https://www.mdr.de/medien360g/medienwissen/digitalpakt-schule-100.html>). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, dass sich die Mittelbindung durch Bewilligungen im Jahresverlauf 2020 deutlich erhöhen wird. Im Februar hat sich die Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek dazu geäußert, sich mit den Ländern darüber zu beraten, wie der Bewilligungsprozess eventuell beschleunigt werden kann (<https://www.tagesschau.de/inland/digitalpakt-ein-jahr-101.html>).

Während der Corona-Krise haben Bund und Länder beschlossen, dass 100 Mio. Euro aus dem DigitalPakt Schule vorübergehend und kurzfristig umgewidmet werden können, um den Unterrichtsausfall an den Schulen aufzufangen. Diese Summe kann bis Ende des Jahres für den Auf- und Ausbau von Online-Lernplattformen genutzt werden. Auch Lerninhalte sollten vorüberge-

hend über die vom DigitalPakt finanzierte Infrastruktur finanziert werden können. Zusätzlich dazu wurde ein Sofortausstattungsprogramm von 500 Mio. Euro beschlossen. Schulen sollen damit die Möglichkeit haben, technische Endgeräte anzuschaffen, die in der Corona-Krise vor allem benachteiligten Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung stehen. Ebenso kann die Ausstattung der Schulen gefördert werden, die für die Erstellung professioneller Online-basierter Lehrangebote erforderlich ist.

Das vor kurzem von der Bundesregierung beschlossene Konjunkturpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sieht außerdem eine Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Investitionen im Rahmen des Digitalpakts vor sowie eine Beteiligung bei der Ausbildung und Finanzierung der Systemadministratoren, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9)).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) ermächtigt den Bund, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren.

Auf Grundlage der Vorgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. November 2018 haben Bund und Länder das Berichtswesen in §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung (VV) zum DigitalPakt Schule geregelt. Das Berichtswesen ist damit bindender Teil der Verwaltungsvereinbarung zum Digitalpakt Schule geworden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist der Überzeugung, dass das vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgegebene und in der VV umgesetzte Berichtswesen der Rolle des Bundes in der Umsetzung des Digitalpaktes Schule gerecht wird. Die für die Umsetzung originär zuständigen Länder haben selbstverständlich die Möglichkeit, über ihre Berichtspflichten an den Bund hinausgehende Informationen bereitzustellen.

Das BMBF erhält gem. §§ 12 und 18 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule von Länderseite jeweils zum 15. Februar und 15. August Daten über Mittelbindung und Mittelabfluss. Diese Daten wurden von den Ländern zum Stichtag 31. Dezember und 30. Juni erhoben (vgl. § 18 VV) und werden dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf dessen Bitte entsprechend dem vorstehend genannten Beschluss zum 15. März und 15. September übermittelt. Die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt sieht daneben in § 8 erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2020 Berichte der Länder zum zusätzlichen Sofortausstattungsprogramm vor.

Zur Beschreibung der Regelungen wird auch verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1-7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16337, die Antwort zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/8714, die Antwort auf die Schriftliche Frage 118 des Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg auf Bundestagsdrucksache 19/18067 sowie auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 119 des Abgeordneten Dr. h. c. Thomas Sattelberger auf Bundestagsdrucksache 19/19651.

1. Wie viele Mittel wurden aus dem DigitalPakt Schule im Land Baden-Württemberg mit Stand zum 15. Juli 2020 beantragt?  
Wie viele Mittel wurden davon bewilligt und ausgezahlt?  
Wie viele Anträge wurden zurückgezogen, und aus welchen Gründen (bitte aufschlüsseln)?
2. Wie viele Mittel wurden aus dem DigitalPakt Schule für jeweils welche Maßnahmen mit Stand zum 15. Juli 2020 in den folgenden Landkreisen
  - a) Ravensburg,
  - b) Bodenseekreis,
  - c) Konstanz,
  - d) Biberach,
  - e) Sigmaringenbeantragt (bitte nach Landkreisen, Schulträgern und Anträgen aufschlüsseln)?
3. Wie viele Mittel wurden davon mit Stand zum 15. Juli 2020 bewilligt und ausgezahlt (bitte nach Landkreisen, Schulträgern und Anträgen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Systematik des Berichtswesens in der VV zum Digitalpakt liegen der Bundesregierung die Daten zum abgefragten Berichtszeitpunkt nicht vor.

Zum Stand der Bewilligungen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. Dezember 2019 wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21283 verwiesen.

4. Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Schulen und Schulträger in Baden-Württemberg dabei unterstützt, eigene Medienentwicklungspläne aufzustellen?

Das Land Baden-Württemberg bietet den Schulen zur Medienentwicklungsplanung Hilfestellungen und eine App auf dem Webportal des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg an unter der URL: <https://www.lmz-bw.de/beratung/medienentwicklungsplanung/fragen-und-antworten-zur-medienentwicklungsplanung/>.

5. Wie viele der Schulen in den in Frage 2 genannten Landkreisen haben bereits einen eigenen Medienentwicklungsplan aufgestellt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Es wird auf das Land Baden-Württemberg verwiesen.

6. Welche konkreten Anschaffungen können aus dem „Sofortprogramm Endgeräte“ jeweils finanziert werden?

Gemäß § 3 der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 16. Juli 2020) werden die Mittel für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, ein-

schließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt. Darüber hinaus ist aus den Mitteln die Ausstattung von Schulen förderfähig, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist. Dies umfasst die zur Gestaltung von Medien für digitale Unterrichtsformen benötigten technischen Werkzeuge, Software sowie notwendige Kosten für Schulungen.

7. Wie viele Mittel aus dem „Sofortprogramm Endgeräte“ wurden im Land Baden-Württemberg mit Stand zum 15. Juli 2020 beantragt, bewilligt und ausgezahlt?
8. Wie viele Mittel aus dem „Sofortprogramm Endgeräte“ wurden in den in Frage 2 genannten Landkreisen mit Stand zum 15. Juli 2020 beantragt, bewilligt und ausgezahlt (bitte nach Landkreisen, Schulträgern und Anträgen aufschlüsseln)?
9. Wie viele Mittel wurden im Zusammenhang mit den im Rahmen der „Corona-Hilfe I: Förderung von Content“ an die Länder zugewiesenen 100 Mio. Euro bislang beantragt, bewilligt und ausgezahlt (bitte nach Ländern, Anträgen und Bewilligungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 bis 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Aufgrund der in der Vorbemerkung dargelegten Systematik der auf dem Grundgesetz basierenden Verwaltungsvereinbarung und der entsprechenden Bildungshoheit der Länder liegen der Bundesregierung die Daten nicht vor. Der nächste Berichtszeitpunkt an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist der 15. September (mit Stand der Daten vom 30. Juni). In Bezug auf das am 4. Juli 2020 in Kraft getretene „Sofortausstattungsprogramm“ berichten die Länder erstmals am 15. Februar 2021 mit Stichtag zum 31. Dezember 2020 an die Bundesregierung; diese Daten fließen entsprechend in den Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zum 15. März 2021 ein.

10. Erwägt die Bundesregierung eine Entfristung der „Corona-Hilfe I: Förderung von Content“ über den 31. Dezember 2020 hinaus, und wenn nein, aus welchen Gründen?

Die föderale Zuständigkeit für schulische Bildung liegt bei den Ländern. Entsprechend sind die Länder ausschließlich verantwortlich für Bildungsinhalte. Eine Förderung von Inhalten für schulische Lernplattformen durch Mittel des DigitalPaktes Schule scheidet daher grundsätzlich aus.

Lediglich vor dem Hintergrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schulschließungen hat der Bund der Kultusministerkonferenz mitgeteilt, dass er für den bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Zeitraum die geschlossene Bund-Länder-Vereinbarung dahingehend auslegen wird, dass die Förderung von Content und Infrastruktur zusammen beantragt werden kann, soweit beides unmittelbar verbunden ist. Die dazu von der Steuerungsgruppe im DigitalPakt Schule von Bund und Ländern beschlossene Regelung ist verfügbar unter: <https://www.digitalpaktschule.de/de/corona-hilfe-i-foerderung-von-content-1759.html>.

11. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass bislang nur ein Bruchteil der verfügbaren Mittel aus dem DigitalPakt Schule beantragt wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/19116 verwiesen.

12. Hält die Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Digitalpakts Schule, insbesondere im Sinne einer Entbürokratisierung des Antragsverfahrens, für geboten?
  - a) Wenn ja, wie, und wann will sie diese auf den Weg bringen?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen?
13. Hält die Bundesregierung eine zentrale Plattform für die Antragstellung von Mitteln aus dem DigitalPakt für eine geeignete Maßnahme, das Antragsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen (vgl. Antrag der Fraktion der FDP „Weniger Bürokratie wagen – DigitalPakt Schule beschleunigen“ auf Bundestagsdrucksache 19/20582)?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 12 und 13 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen sind durch den DigitalPakt Schule nicht verändert worden. Entsprechend sind die Länder für das Antragswesen zuständig, vgl. § 6 VV.

14. Inwiefern hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass ein Medienkonzept erstellt wird, obwohl der DigitalPakt die digitale Infrastruktur als Fokus der Ausgaben sieht?

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche stellt eine zentrale strukturelle Herausforderung für die Bildung junger Menschen am Bildungsstandort Deutschland dar.

Es ist eine der großen Zukunftsaufgaben, die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in Deutschland umfassend auf die Digitalisierung in allen Lebensbereichen vorzubereiten. Zweck des Digitalpaktes ist es, Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren. Das technisch-pädagogische Einsatzkonzept als Antragsvoraussetzung für Mittel aus dem DigitalPakt unterstreicht die Bedeutung der Pädagogik für die Bildung. Diese Prioritätensetzung entspricht sowohl der von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ als auch der Position des Bundes in der „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ des BMBF. Insbesondere die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, dass gerade der pädagogische Umgang mit der Digitalisierung die große Herausforderung für die Schulen ist.

15. Wie viele Schulen sollen nach Möglichkeit bis 2025 eine digitale Infrastruktur aufgebaut haben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21283 verwiesen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Chancengerechtigkeit durch den DigitalPakt Schule?

Inwiefern wird es finanzschwache Kommunen beim Ausbau der digitalen Bildung eher noch weiter zurückwerfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/21283 verwiesen.



